



Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

RF1: 27.12.16
VF: 12./19./22.12.16
(Berg)

Urteil

Geschäftsnummer: 16 O 379/15

verkündet am : 22.11.2016

Piehl
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des fairtrag e.V.,
vertreten d.d. Vorstand Prof. Rainer Hascher,
Per Pedersen und Juan Lukas Young,
Kantstraße 17, 10623 Berlin,

RF2:
27.1.17

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Raue LLP,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,-

VF: 12/16/18.1.17

(Berg)

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten d.d. Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz,
Bau- und Reaktorsicherheit,
Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kapellmann,
Viersener Straße 16, 41061 Mönchengladbach,-

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 02.08.2016 durch die Richterin am Landgericht Klinger als
Vorsitzender und die Richter am Landgericht Oelschläger und Weis

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist ein am 20. Februar 2015 von Architekten und Ingenieuren gegründeter Verein, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 2 Ziff. 2.2.2 die (nötigenfalls gerichtliche) Durchsetzung rechtmäßiger Vertragskonditionen in Vertragsmustern von Bauherren, insbesondere der öffentlichen Hand gehört.

Die Beklagte vergibt in großem Umfang Bau- und Planungsleistungen in Deutschland. Dabei beachtet sie die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau). Das Regelwerk umfasst die Vertragsmuster

Vertrag Objektplanung - Gebäude und Innenräume	(Anlage K 5)
Vertrag Fachplanung – technische Ausrüstung	(Anlage K 6)
Vertrag – Tragwerksplanung	(Anlage K 7)
Vertrag Objektplanung – Freianlagen	(Anlage K 8)

Alle vier Vertragsmuster enthalten eine Bestimmung zu einer (durch Ausfüllen der Leerstelle zu vervollständigenden) Kostenobergrenze für die Baukosten in den Kostengruppen 200 bis 600 bzw. bei der Objektplanung Freianlagen in den Kostengruppen 200, 500 und ggfls. 600, zu deren Einhaltung sich der Auftragnehmer verpflichtet. Wegen der Einzelheiten des Wortlauts wird auf die Wiedergabe im Antrag verwiesen. Die Parteien streiten über die Wirksamkeit dieser Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt einer Klauselkontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Der Kläger meint:

Die Bestimmung über die Kostenobergrenze beinhalte eine unangemessene Benachteiligung der Auftragnehmer im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

Als vorformulierte Klausel in den Vertragsmustern unterliege sie der gerichtlichen Kontrolle. Die Kostenobergrenze gehöre nicht zum Kern der Leistungsbeschreibung, weil ein Objekt- oder Fachplanungsvertrag auch ohne eine solche Beschränkung mit der gebotenen Bestimmtheit erteilt werden könne.

Die Regelung beinhalte die Vereinbarung einer Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 633 Abs. 2 BGB, für die der Auftragnehmer verschuldensunabhängig einzustehen habe. Eine Überschreitung löse Gewährleistungsansprüche, insbesondere verschuldensunabhängige Nacherfüllungsansprüche der Beklagten gegen den Auftragnehmer aus, die schlimmstenfalls zum Verlust des gesamten Honorars führen könnten. Diese Risikoverlagerung sei unangemessen, weil sie nicht beherrschbare Risiken auf den Auftragnehmer verlagere. Die Beschaffenheitsvereinbarung schließe nämlich Kosteneinflüsse ein, die

- außerhalb des Planungseinflusses des Auftragnehmers lägen
- in nicht selbst vom Auftragnehmer bearbeiteten Kostengruppen aufträten
- in den übertragenen Leistungsphasen nicht bearbeitet oder beherrscht werden könnten

Der Auftragnehmer erhalte für die Übernahme dieser Kostenrisiken keine Kompensation, bspw. in Form eines Umplanungshonorars in Fallgestaltungen, in denen er die Gründe für eine Umplanung nicht zu vertreten habe. Im maßgeblichen Zeitpunkt der Auftragserteilung könne er ohnehin noch keine verbindliche Kostenaussage treffen, weil er die Planung ja erst nach Vertragsschluss erarbeite. Aufgrund der Marktmacht der Beklagten verfüge der Auftragnehmer auch über keinen Verhandlungsspielraum hinsichtlich der Kostenobergrenze.

Schließlich sei die Bestimmung wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, weil die Beklagte die gravierenden rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen nicht beim Namen nenne. Zudem bleibe unklar, an welcher Kostenstufe innerhalb des sich über mehrere Leistungsphasen erstreckenden Prozesses die vereinbarte Kostenobergrenze gemessen werden soll.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen, folgende Klauseln in Verträgen über Planungsleistungen der Architekten und Ingenieure zu verwenden oder verwenden zu lassen:

Im Vertragsmuster „Objektplanung - Gebäude und Innenräume“:

„Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von [...] Euro brutto/[...] Euro netto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau/HU-Bau/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.“

Im Vertragsmuster „Fachplanung Technische Ausrüstung“:

„Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von [...] € brutto/[...] € netto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau/HU-Bau/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.“

Im Vertragsmuster „Tragwerksplanung“:

„Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von [...] € brutto/[...] € netto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau/HU-Bau/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.“

Im Vertragsmuster „Freianlagen“:

„Die Baukosten für die Freianlage (N) dürfen den Betrag von € brutto/.....€ netto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200, 500,

ggf. 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau/HU-Bau/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt vorab die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger über die personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben verfüge. Darauf deute die ihrer Ansicht nach zu niedrige Streitwertangabe mit 10.000,00 € für vier Klauseln statt mit 10.000,00 € für jede Klausel hin.

Der Anwendungsbereich des § 307 BGB sei nicht eröffnet, weil die Klauseln als Beschaffensvereinbarungen im Sinne des § 633 BGB der vertraglichen Leistungsbeschreibung zuzuordnen und damit der Kontrolle entzogen seien. Sie gehörten zu den Leistungszielen, die in Ziff. 5.1 unter dem Begriff „Projektziele“ angesprochen seien. Die Projektziele beinhalteten die essentialia negotii. Davon abzugrenzen sei der Leistungsumfang, bestehend aus den Grund- und den besonderen Leistungen.

Selbst wenn man § 307 BGB für einschlägig erachte, hielten die Klauseln einer Kontrolle stand. Den Vergleichsmaßstab zur Bestimmung der Benachteiligung bilde dabei die Rechtslage, wie sie ohne Vereinbarung bestünde. Sie ergebe sich nicht nur aus Gesetz, sondern auch aus richterrechtlichen Grundsätzen. Die Klausel trage diesem Vergleichsmaßstab Rechnung.

Sowohl die HOAI, als auch die DIN 276 ermögliche es dem Bauherrn, eine Kostenvorgabe schon in einer frühen Leistungsphase zu machen. Dem Architekt obliege ohnehin die Pflicht, auch ohne Vereinbarung einer Kostenobergrenze den finanziellen Rahmen abzufragen und ihn bei seiner weiteren Planung zu berücksichtigen. Überschreite er den Kostenrahmen, so sehe er sich auch ohne Kostenobergrenze Mängelansprüchen seines Auftraggebers ausgesetzt, selbst wenn die Überschreitung auf unzureichenden Vorleistungen oder Leistungen anderer Planungsbeteiligter beruhe. Die Mängelhaftung gelte nach derzeitiger Rechtslage stets erfolgsbezogen und verschuldensunabhängig.

Die Klauseln benachteiligten die Auftragnehmer auch nicht unangemessen. Die Vertragsmuster „Technische Ausrüstung“, „Tragwerksplanung“ und „Objektplanung - Freianlagen“ enthielten schon ihrem Wortlaut nach eine deutliche Beschränkung der Verpflichtung auf die vom Auftragnehmer zu bearbeitenden Kostengruppen. Für das Muster „Objektplanung Gebäude und Innenräume“ gelte durch die Wortwahl „seine Leistung“ nichts anderes. Bearbeite der Auftragnehmer daher nur einzelne Leistungsphasen, gelte die Einstandspflicht auch nur für diese.

Schließlich missachteten die angegriffenen Klauseln auch nicht das Transparenzgebot, weil dem Verwender keine Aufklärungspflicht über sämtliche, aus dem Gesetz oder der Rechtsnatur des Vertrages abgeleiteten Rechte obliege.

Wegen des übrigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

I.

Das Landgericht Berlin ist für die Entscheidung örtlich nach § 6 Abs. 1 UKlaG zuständig, weil die die Bundesrepublik Deutschland vertretende Behörde ihren Sitz auch in Berlin hat.

Nachdem das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung mit Sitz in Bonn durch den Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit Sitz in Berlin und Bonn angegliedert wurde, gilt die Vertretungsordnung dieses Bundesministeriums. Sie sieht keine selbständige Vertretung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung vor.

§ 2 Ziff. 2 mm, § 3 der Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01. Mai 2005 kann nicht mehr herangezogen werden, weil es ein Bundesministerium diesen Zuschnitts nicht mehr gibt. Weshalb die Anordnung gleichwohl weiter gelten soll, hat auch die Beklagte nicht näher erläutert.

Es bleibt daher bei der Vertretungsberechtigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das seinen Sitz auch in Berlin hat.

II.

Der Kläger ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG klagebefugt. Er hat seine personelle und finanzielle Ausstattung offen gelegt und sich insbesondere auch zur Finanzierung der hier entstandenen Prozesskosten über eine Sonderumlage geäußert. Es gelten dieselben Anforderungen, die § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG an die Klagebefugnis von Verbänden Gewerbetreibender stellt (Köhler in Köhler / Bornkamm, 33. Aufl. zu § 3 UKlaG Rdnr. 5). Hier ist von einer für die Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele hinreichenden Ausstattung des Klägers auszugehen.

Die fachliche Qualifikation seiner Mitglieder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, nämlich dem Erfahrungsaustausch und der Bewertung von Vertragskonditionen anhand ihrer eigenen Interessen liegt auf der Hand. Nicht unbedenklich erscheint es demgegenüber, die Geschäftsstelle nicht mit eigenen Mitteln zu unterhalten, sondern sie in die Hand des BDA e. V. zu legen. Eine eigene Geschäftsstelle und Geschäftsführung ist in der Regel unerlässlich (BGH WRP 1994, 737, 739 – Verbandsausstattung II). Ausnahmen sind nur in einem engen Rahmen unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zulässig. Ein solcher Ausnahmefall ist hier gegeben. Die Auslagerung der Geschäftsstelle an den BDA e. V. weckt keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Verbandsarbeit, weil der BDA e. V. selbst Mitglied des Klägers ist und die Interessen beider Vereine ohnehin weitgehend parallel laufen. Ein Unterschied besteht nur in der Mitgliederstruktur. Während dem BDA

e. V. aus der Gruppe der Architekten und Ingenieure als ordentliche Mitglieder nur Architekten angehören, gewährt der Kläger gemäß § 3 seiner Satzung auch Ingenieuren Zugang. Unter diesen Umständen erlaubt die Auslagerung der Geschäftsstelle nicht den Schluss, dass die erst kürzlich erfolgte Gründung des Klägers lediglich der Verfolgung sachfremder Ziele, insbesondere der Generierung von Einnahmen dienen könnte.

Die finanzielle Ausstattung des Klägers begegnet keinen Bedenken. Angesichts der eingereichten Mitgliederliste mit 243 Architekten und Ingenieuren bzw. Architektur- und Ingenieurbüros per Stand September 2015 errechnet sich auf der Basis des in Ziff. 3.4.1 der Satzung genannten Mitgliedsbeitrags von 100,00 € ein Jahresbudget von 24.300,00 €, das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung steht. Anhaltspunkte dafür, dass dieser Betrag zur Deckung der laufenden Unkosten nicht ausreicht, bestehen nicht. Eine offensichtliche Unterfinanzierung ist nicht erkennbar. Dass die Mitgliederversammlung darüber hinaus über die Einleitung gerichtlicher Verfahren und deren Finanzierung gesondert entscheidet, ist ebenfalls nicht geeignet, die Ernsthaftigkeit der Verbandstätigkeit infrage zu stellen.

Soweit die Beklagte mit Nichtwissen bestreitet, dass der Kläger die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UWG erfülle, genügt das nicht. Die Beklagte hätte konkrete Punkte aufzeigen müssen, die aus ihrer Sicht Zweifel an seiner Klagebefugnis nähren. Der Blick auf den vorgeschlagenen Streitwert ist dazu schon deshalb ungeeignet, weil er sich ersichtlich an dem Wert von 2.500,00 € orientiert, den die Rechtsprechung in der Vergangenheit bei Klagen von Verbraucherverbänden in Klauselsachen festsetzte. Unabhängig davon, ob dieser Betrag auch für Klagen von Verbänden Gewerbetreibender oder Freiberuflern Gültigkeit beansprucht, kann jedenfalls nicht von einer willkürlich zu niedrigen Wertangabe ausgegangen werden. Im Übrigen hat der Kläger unwidersprochen vorgetragen, aus der Sonderumlage über 200.000,00 € für Prozesskosten zurückgestellt zu haben. Dieser Betrag ist auch bei dem von der Beklagten offenbar für richtig befundenen Wert von 40.000,00 € auskömmlich.

III.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte aus § 307 BGB kein Anspruch dahin zu, die Verwendung der eingangs zitierten Bestimmungen in ihren Vertragsmustern zu unterlassen. Die angegriffenen Klauseln unterliegen keiner Klauselkontrolle, halten ihr aber gleichwohl stand.

a)

Der Anwendungsbereich des § 307 BGB ist eröffnet, wenn die Regelungen zu den Baukostenobergrenzen als vorformulierte Klauseln über Geschäftsbedingungen einzuordnen sind. Als Bestimmungen zur Beschreibung des Leistungsgegenstands, also der sog. essentialia negotii, bleiben sie der Klauselkontrolle von vornherein entzogen. Der BGH setzt der Kontrollfreiheit in

ständiger Rechtsprechung enge Grenzen. Danach sind nur bloße Leistungsbeschreibungen, die Art, Umfang und Güte der geschuldeten Leistungen festlegen, von der Überprüfung ausgenommen. Klauseln, die das Hauptleistungsversprechen einschränken, verändern, ausgestalten oder modifizieren, sind hingegen inhaltlich zu kontrollieren. Damit bleibt für die der Überprüfbarkeit entzogene Leistungsbeschreibung nur der enge Bereich der Leistungsbeziehungen, ohne deren Vorliegen mangels Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des wesentlichen Vertragsinhalts ein wirksamer Vertrag nicht mehr angenommen werden kann (BGH NJW 2014, 1658 Tz. 27; BGH NJW 2014, 2269 Tz. 43, 44).

Unter Anlegung dieser Maßstäbe ist die Vereinbarung einer Kostenobergrenze, bei der es sich nach der einhelligen, von der Kammer geteilten Ansicht der Parteien um eine Beschaffenheitsvereinbarung handelt, dem kontrollfreien Bereich der reinen Leistungsbeschreibung zuzuordnen. Zwar wird das sog. Leistungsziel eines Architektenvertrages in erster Linie durch den zu errichtenden Baukörper definiert. Dazu zählt seine Zweckbestimmung bspw. als Mehrfamilienhaus oder Einkaufszentrum ebenso wie die Festlegung seiner Größe, die durch die Abmessungen, die Geschossflächenzahl, die Anzahl der Geschosse oder die Anzahl der Nutzeinheiten ausgedrückt werden kann. Nach Ansicht der Kammer ist die Festlegung eines bestimmten Budgets in gleicher Weise diesem engen Bereich der reinen Leistungsbeschreibung zuzuordnen, weil sie in einer untrennbaren Wechselwirkung zu den anderen beiden genannten Faktoren steht. Das Bauvorhaben ist auch dann noch hinreichend konkret umschrieben, wenn der Bauherr nur zu zwei der genannten drei Faktoren (Funktion, Größe oder Kosten) Vorgaben macht. So kann er den Architekten bspw. damit beauftragen, ein Mehrfamilienhaus zu planen, dessen Errichtungskosten den Betrag x nicht übersteigen sollen und es dem Fachmann überlassen, im Zuge der Planung Angaben dazu zu machen, wieviele Wohn- und / oder Gewerbeeinheiten welchen Zuschnitts für diesen Betrag geschaffen werden können. Umgekehrt kann der Auftrag auch dahin lauten, ein Wohnhaus mit zehn Wohnungen bestimmter Größe zu errichten und zunächst abzuwarten, auf welchen Betrag der Architekt die Baukosten schätzt. Es liegt im Belieben des Bauherrn, welchem der genannten Faktoren er die ausschlaggebende Bedeutung beimisst und sie deshalb zur Definition des zu errichtenden Baukörpers heranzieht.

Für die Ingenieure geltend die Ausführungen entsprechend, weil ihre Leistung auf den Planungen des Architekten aufsetzt. Die Landschaftsarchitekten sind in dieser Hinsicht den Architekten gleich zu stellen.

Die Klage ist daher schon mangels Anwendbarkeit des § 307 BGB abzuweisen. Gleichwohl halten die Bestimmungen einer Klauselkontrolle auch dann stand, wenn man sie als überprüfbare Allgemeine Geschäftsbedingungen einordnet.

b)

Die Klauseln benachteiligen die Auftragnehmer nicht unangemessen.

Das gilt zunächst für die entsprechende Bestimmung aus dem die Architekten betreffenden Vertragsmuster „Objektplanung - Gebäude und Innenräume“.

§ 307 BGB setzt erstens eine Abweichung vom dispositiven Recht voraus, die dem Vertragspartner des Klauselverwenders Nachteile von einigem Gewicht bringt und die zweitens unangemessen ist. Unangemessen ist eine Benachteiligung, wenn der Verwender durch die einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen Ausgleich zuzubilligen. Diese Feststellung bedarf einer umfassenden Würdigung anhand des konkreten Vertrages und der typisierten Interessen beider Parteien (Grüneberg in Palandt, 74. Aufl., Rdnr. 12 zu § 307).

Dass die Vereinbarung einer festen Kostenobergrenze in Form einer Beschaffensvereinbarung für den Architekten mit einem erhöhten Risiko verbunden ist und seine Position gegenüber der Beklagten, wie sie ohne eine solche Vereinbarung bestünde, verschlechtert, liegt auf der Hand. Zwar hat der Architekt die Kostenvorstellungen seines Auftraggebers auch ohne Vereinbarung eines Baukostenlimits zu erfragen und zu respektieren. Es stellt aber, wie der Kläger zu Recht betont, einen Unterschied dar, ob eine Verständigung über die Baukosten parallel zu einer stufenweisen Beauftragung stattfindet oder ob bereits vor Eintritt in die eigentliche Planungsphase eine Obergrenze bindend bestimmt wird. Insofern erleidet der Architekt einen Nachteil.

Diese Benachteiligung erweist sich aber nicht als unangemessen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarung einer Baukostenobergrenze für sich genommen stets möglich und weder rechtsmissbräuchlich, noch aus sonstigen Gründen sittenwidrig oder verboten ist. Das vom Kläger beklagte Dilemma, in dem sich der Architekt bei Vereinbarung einer festen Kostenobergrenze in einem frühen Vertragsstadium befindet, stellt sich bei einer Individualvereinbarung nicht anders dar als bei der Verwendung des Vertragsmusters. Auch die Zwickmühle, in der sich der Architekt befindet, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner Marktmacht auf einer entsprechenden Vereinbarung beharrt, ändert sich nicht dadurch zu Lasten des Architekten, dass der Auftraggeber die Form der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wählt. Der Architekt muss in beiden Fällen abwägen, ob er sich auf das Verlangte einlassen oder auf den Auftrag verzichten will. So hält auch Koeble in Locher / Koeble / Frik, Kommentar zur HOAI, 12. Aufl., Rdnr. 180 zur Einleitung, die Vereinbarung einer Kostenobergrenze in Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht von vornherein für bedenklich. Der Umstand, dass ein marktstarker Bauherr eine Kostenobergrenze, sei es durch Individualvereinbarung, sei es durch AGB kraft seiner Marktstärke auch gegen den Willen des Auftragnehmers durchsetzen kann, dürfte zudem eher

Fragen der allgemeinen Markt- und Wettbewerbsverhältnisse ansprechen als Fragen der Klauselkontrolle. Dass die Beklagte die Leerstelle selbst ausfüllt und dadurch einen Betrag vorgibt, ist kein Zeichen rücksichtsloser Interessendurchsetzung, sondern liegt in der Natur der Sache; denn es ist allein der Bauherr, der sein zur Verfügung stehendes Investitionsvolumen kennt und darüber bestimmt.

Die Beklagte hat auch ein anerkanntes Interesse daran, Kostensicherheit zu erzielen. Anders als ein privater Bauherr ist die Beklagte dem Gemeinwohl verpflichtet. Sie ist dem Haushaltsrecht unterworfen und kann Ausgaben nur in dem beschlossenen Umfang tätigen. Sie nimmt damit in gewisser Weise die kollektiven Gesamtinteressen aller Steuerzahler an einer sparsamen und zweckentsprechenden Verwendung des Steueraufkommens wahr und ist dem Parlament als dem Repräsentanten der Bürger über ihr Handeln rechenschaftspflichtig. Sie hat daher ein überdurchschnittliches Interesse an einer strikten Ausgabenkontrolle.

Demgegenüber fallen die Nachteile, die die Mitglieder des Klägers dadurch erleiden, weniger stark ins Gewicht, als es der Kläger darstellt. Schon ihrem Wortlaut nach regelt die angegriffene Bestimmung nur, dass eine Kostenobergrenze vereinbart wird. Zu den Rechtsfolgen ist nichts gesagt. Hier gelten die allgemeinen Regeln des BGB. Danach schuldet der Architekt Schadenersatz nur bei schuldhaftem Handeln. Das gleiche gilt für einen Umplanungsaufwand, der ihm aufgrund von Änderungswünschen des Bauherrn oder aus sonstigen Gründen erwächst, die entweder der Sphäre des Bauherrn zuzuordnen sind oder die er aus anderen Gründen nicht zu vertreten hat. Der Architekt übernimmt mit der Baukostenobergrenze keine verschuldensunabhängige Garantie für die Einhaltung des Budgets. Eine solche Garantie lässt sich auch nicht dem letzten Satz der Klausel entnehmen, wonach der Auftragnehmer seine Leistungen so zu erbringen hat, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Die Rechtsfolgen, die im Fall einer Überschreitung des Budgets eintreten, bleibt auch an dieser Stelle offen. Erst recht fehlt jeder Hinweis auf eine verschuldensunabhängige Einstandspflicht des Auftragnehmers für die Einhaltung der Kostenobergrenze. Entgegen der Ansicht des Klägers wird das Risiko seiner Mitglieder durch die beanstandete Klausel auch nicht über den von ihm zu beeinflussenden Bereich hinaus erhöht. Hier sei wiederum auf den letzten Satz verwiesen, wonach er seine Leistungen unter Beachtung des Kostenlimits zu erbringen hat. Maßgeblich ist daher die Leistung, die er selbst der Beklagten schuldet. Fallen in den von anderen Planern bearbeiteten Bereichen höhere Kosten als prognostiziert an, so ergeben sich daraus für den Architekten Pflichten nur in Bezug auf die ihm obliegende Koordinierung der Fachplaner. Eine unbedingte Einstandspflicht für deren Leistungen lässt sich weder dem Wortlaut der Klausel entnehmen, noch aus allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu Lasten der Architekten herleiten.

Die gleichen Erwägungen gelten für die vom Kläger aufgeworfene Frage, welche Baukosten zum Vergleich herangezogen werden sollen, wenn der Auftragnehmer nur einen Teil der Leistungsphasen ausführt. Der Kläger hat seine Leistungen unter Beachtung des Kostenlimits zu erbringen. Entspricht seine Planung daher in technischer und finanzieller Hinsicht dem, was im Zeitpunkt der Planung gängig und vorhersehbar war, ist sein Werk mangelfrei. Er haftet nicht für Kostensteigerungen oder -änderungen, die in späteren, von ihm nicht erbrachten Leistungsphasen auftreten und mit denen er nicht zu rechnen brauchte.

Für die Vertragsmuster der Fachplaner und Landschaftsarchitekten gilt nichts anderes.

Die Bezugnahme auf die gesamten Kostengruppen 200 bis 600 auch in den Vertragsmustern „Fachplanung Technische Ausrüstung“ und „Tragwerksplanung“ ist nicht zu beanstanden, weil sich die planerischen Leistungen des Architekten einerseits und der Fachplaner andererseits gegenseitig bedingen. Die Möglichkeit von Verschiebungen innerhalb des Gesamtbudgets ist daher für den Planungsprozess unerlässlich. Der Rückgriff auf bestimmte Kostengruppen ist dem Bestimmtheitserfordernis geschuldet. Ohne klare Vereinbarung, welche Kosten die Obergrenze umfassen soll, entspricht sie nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz (Koeble, aaO Rdnr. 180 der Einleitung).

Dass der Fachplaner gleichwohl nur für seine eigene Leistung einzustehen hat, ergibt sich aus der Klarstellung „bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen“.

Für die Landschaftsarchitekten gelten die Ausführungen entsprechend.

b)

Die Klauseln erweisen sich auch nicht als intransparent.

Wirtschaftliche Nachteile und Belastungen des Vertragspartners muss der Klauselverwender dem durchschnittlichen Vertragspartner nur in dem Umfang darstellen, wie dies den Umständen nach gefordert werden kann (Grüneberg in Palandt, 74. Aufl., Rdnr. 21 zu § 307 m. w. N.). Hier wenden sich die Vertragsmuster an Architekten und Ingenieure, also an Fachleute. Es darf erwartet werden, dass ein durchschnittlicher Architekt und Ingenieur jedenfalls in groben Zügen weiß, welche Rechtsfolgen sich aus der Vereinbarung einer Kostenobergrenze ergeben können und welches Risiko er damit eingeht. Das kann hier schon deshalb unterstellt werden, weil auch die HOAI in ihren Leistungsbildern Pflichten in Bezug auf die Kostenkontrolle postuliert und die Vereinbarung einer festen Kostenobergrenze mit dem Thema Baukosten und Baukostenkontrolle eng verknüpft ist. Das Transparenzgebot will den Verwender nicht zwingen, jede AGB gleichsam mit einem Kommentar zu versehen (BGHZ 112, 119 = NJW 1990, 2383, 2384).

Zum Einwand der fehlenden Bezugsgröße für die Einhaltung der Kostenobergrenze wird auf die vorstehenden Ausführungen zu a) verwiesen.

IV.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Die tatsächlichen Ausführungen in den nicht nachgelassenen Schriftsätzen der Beklagten vom 29. September 2016 und 03. November 2016 und in den nachgelassenen Schriftsätzen des Klägers vom 17. Oktober 2016 und 16. November 2016 tragen die Entscheidung nicht und geben keine Veranlassung, erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten.

Oelschläger

Weis

Klinger

Ausgefertigt
Berlin, 23.11.2016


Piehl
Justizbeschäftigte

